

Rahmenmietbedingungen der Hectronic GmbH

Präambel

Diese Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen den Unternehmen die Servicedienstleistungen und Produkte aufgrund des umseitigen Vertrages beziehen – im folgenden Kunden genannt – und der Firma Hectronic GmbH – im folgenden Hectronic GmbH genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Hectronic GmbH stellt dem Kunden ein Terminal zur Abrechnung von ec- -Umsätzen mietweise zur Verfügung. Die Hectronic GmbH erbringt einen Terminalservice nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Der Kunde ist zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 2 Leistungsumfang

1. Bereitstellung, Installation und Inbetriebnahme
Die Hectronic GmbH sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung der Terminals. Die Bereitstellung erfolgt spätestens zwei Monate nach der Beauftragung. Die Stromversorgung (220 Volt) des Terminals sowie ein N-codiertes TAE-Telefon oder ISDN-Anschluss ist durch den Kunden sicherzustellen. Die Inbetriebnahme des Terminals beim Kunden geschieht durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Diese beinhaltet einen Test der Betriebsfähigkeit sowie die Einweisung in die Bedienung des Terminals; danach gilt der Terminal als fehlerfrei abgenommen. Bei Installation durch den Teilnehmer oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen übernimmt die Hectronic GmbH keine Gewährleistung und Haftung für den Terminal, für die Installation und Inbetriebnahme.

2. Instandhaltung, Hotline und Service
Der Kunde verpflichtet sich, im Outdoor-Bereich mit dem Hectronic-Vertriebspartner einen Service- und Wartungsvertrag für den Mietgegenstand abzuschließen. Im Indoor-Bereich ist die Depotwartung obligatorisch abzuschließen.

§ 3 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet

- die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen,
- alle Informationen, die zur vollständigen Installation des Gerätes erforderlich sind, sind auf den vorgelegten Hectronic GmbH-Formularen zu vermerken und der Hectronic GmbH zur Verfügung zu stellen,
- die Installation des Terminals zu dem vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- der Hotline Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen oder/und die Geltendmachung von angeblichen Rechten Dritter unverzüglich anzuzeigen,
- die Schaffung der notwendigen Anschlüsse zu veranlassen,
- nach Schaffung der Anschlüsse die Hectronic GmbH zu informieren
- das Terminal nur für das eigene Unternehmen zu nutzen - keine Untervermietung.

- die ihm überlassenen Terminals pfleglich zu behandeln. Er wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen beachten.
- alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Terminals von Belastungen jeglicher Art freizuhalten (insbesondere Pfändungen etc.) und der Hectronic GmbH den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzeigen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist der Kunde nicht zu Verfügungen über die ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenstände befugt.
- sämtliche Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr eines Zugriffs Dritter erforderlich sind, zu übernehmen, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre der Hectronic GmbH zuzurechnenden Zugriff eines Dritten.

§ 4 Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung der Verträge durch beide Seiten. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden.

Bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit ist eine vorzeitige Kündigung nur gegen eine Abstandsanzahlung für die Restlaufzeit in Höhe von 50% auf die ausstehenden Mieten oder bei dem Zustandekommen eines neuen Terminalvertrages zwischen den Vertragspartnern möglich. Wird der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit durch den Kunden gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen und muss zum Stichtag dem jeweils anderen Vertragspartner zugegangen sein. Die Kündigung des Vertrages lässt den Bestand des Netzvertrages unberührt.

§ 5 Verlängerung der Bereitstellungsfristen

Die vereinbarte Bereitstellungsfrist (siehe §2, Punkt 1) verlängert sich bei einem von der Hectronic GmbH nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum, ohne daß der Kunde hieraus Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche herleiten kann. Eine angemessene Fristverlängerung erfolgt insbesondere bei Streiks und Aussperrung in Unternehmen der DBP/Telekom, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, sofern kein Organisationsfehler der Hectronic GmbH vorliegt sowie bei höherer Gewalt. Gerät die Hectronic GmbH mit der Leistung in Verzug, so hat der Kunde ihr eine angemessene Nachfrist, höchstens jedoch vier Wochen zu gewähren.

Rahmenmietbedingungen der Hectronic GmbH

§ 6

Entgelte und Zahlungsbedingungen

Die Terminalmiete wird ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Terminals berechnet und ist mit Zugang der Rechnung fällig. Änderungen werden dem Kunden drei Monate vor Inkrafttreten der neuen Preisliste schriftlich mitgeteilt.

Der Teilnehmer hat das Recht, den Vertrag innerhalb dieses Zeitraums, mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die nach Pauschal- und Einzelabrechnung fälligen Entgelte werden monatlich von der Hectronic GmbH vom Konto des Teilnehmers per Lastschriftverfahren abgebucht.

Die Umsatzsteuer und etwaige Steuern, die sich auf diesen Vertrag beziehen, sind zusätzlich zu den im Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelten zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Satz. Wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Zeiträume vereinbart.

§ 7

Hinweis auf Sicherungseigentum bei Terminalmiete

Für den Fall, daß die, bei der Hectronic GmbH gemietete Terminalausstattung Eigentum des Netzbetreibers ist und die Hectronic GmbH aus wirtschaftlichen Gründen ihren vertraglichen Pflichten aus beiden Verträgen gegenüber dem Teilnehmer nicht mehr nachkommen kann, stimmt der Teilnehmer dem Übergang dieses Vertrages auf den Netzbetreiber zu. Für die dann erforderliche Weitergabe der zur Vertragserfüllung notwendigen Teilnehmerdaten entfällt die Verschwiegenheitsabrede gemäß § 20.

§ 8

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der Hectronic GmbH kann der Kunde mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

§ 9

Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit der Zahlung der Miete über zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug, so kann die Hectronic GmbH auch die Leistungen aus dem Netzvertrag und dem Servicevertrag, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, einstellen. Übt die Hectronic GmbH ihr Kündigungsrecht aus, hat sie das Recht, nach ihrer Wahl das vermietete Terminal an sich zu nehmen. Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zu diesem Vertragseintritt bereits vorab und unwiderruflich. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund in § 4 und nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

1. Im Falle des Terminalkaufs durch den Teilnehmer behält sich die Hectronic GmbH das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag und aus sämtlichen andern Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Teilnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Hectronic GmbH berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die Hectronic GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Käufer ist vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen nicht berechtigt, den Kaufgegenstand ohne schriftlich bestätigten Hinweis auf das der Hectronic GmbH vorbehaltene Eigentum zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Soweit der Eigentumsvorbehalt vor vollständiger Kaufpreiszahlung erlischt, tritt, zugunsten der Hectronic GmbH an die Stelle der Sache, das Recht der Hectronic GmbH auf Sicherung der Ansprüche der Hectronic GmbH durch die Forderung oder die Sache, die der Teilnehmer durch den Vorgang der das Erlöschen bewirkt, erwirbt.

Die Hectronic GmbH ist auf Verlangen des Teilnehmers zur Freigabe von Ansprüchen verpflichtet, wenn diese Ansprüche den Kaufpreis des Terminals um mehr als 20% übersteigen.

Solange die Hectronic GmbH Eigentümer der Kaufsache ist, ist der Käufer verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und gegen die üblichen Risiken zum Neuwert zu versichern.

§ 11

Gewährleistung

1. Allgemeine Regeln

Bei Mängeln der von der Hectronic GmbH erbrachten Leistungen kann der Teilnehmer von der Hectronic GmbH die Beseitigung des Mangels in einer angemessenen Frist verlangen.

Gelingt der Hectronic GmbH die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist oder schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist, die der Kunde der Hectronic GmbH gesetzt hat, fehl, stehen dem Kunden die nachfolgenden Gewährleistungsrechte zu.

Zur Erhaltung der Mängelgewährleistungsansprüche sind offensichtliche Mängel der Installation, Programmierung oder des Terminals innerhalb einer Woche nach Bekannt werden gegenüber der Hectronic GmbH schriftlich anzuzeigen.

Die Hectronic GmbH wird fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen lassen. In dem dafür erforderlichen Umfang der Kunde sicherzustellen, daß vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme) Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernt. Die Hectronic GmbH hat das Recht, zur Erhöhung der Funktionssicherheit technische Änderungen an den Terminals vorzunehmen, es sei denn, dies ist dem Kunde im Einzelfall nicht zumutbar.

Soweit dies möglich ist, bemüht sich Hectronic GmbH dem Kunde bis zur endgültigen Behebung einer Fehlerfunktion eine Zwischenlösung bereitzustellen; die Zwischenlösung

Rahmenmietbedingungen der Hectronic GmbH

kann auch in der Stellung einer vergleichbaren Ausweicheanlage bestehen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Materialien oder Zubehör, die nicht von der Hectronic GmbH oder dem Hersteller des Terminals ausdrücklich als geeignet erklärt wurde, verwendet oder wenn in die Terminalausstattung Eingriffe von Dritten vorgenommen wurden.

Alle weiteren Ansprüche wegen Sachmängelhaftung der Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder besonderer schriftlicher Zusicherung beruhen oder ausdrücklich untenstehend eingeräumt wurde.

Der Kunde muss zur Ausführung der Wartungsarbeiten durch die Hectronic GmbH oder ihrem Stellvertreter freien Zugang zu den Terminals gewähren und sicherstellen, daß die Hectronic GmbH Wartungsgeräte und Ersatzteile beim Kunde lagern darf, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten notwendig ist.

2. Gewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen (Installation, Erstprogrammierung)

Die Gewährleistungsfrist für die Installation und Erstprogrammierung beginnt mit der Abnahme. Als Abnahmezeitpunkt gilt der Zeitpunkt der ersten technisch korrekten Transaktion, die mit dem Gerät ausgeführt wurde.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate.

3. Gewährleistung bei mietvertraglichen Leistungen (Terminalüberlassung)

Ist die Nachbesserung unmöglich oder schlägt sie im Sinne der obigen Bestimmungen endgültig fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, eine angemessene Herabsetzung des monatlichen Mietzinses zu verlangen, oder diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

Bei Mängeln der Mietsache haftet die Hectronic GmbH auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 538 I BGB) nur, wenn ihr mindestens grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist [HHS1].

Insbesondere werden Vermögensschäden, die nach dem Einlesen von GeldKarten dadurch entstehen, daß die Daten wegen eines Gerätedefektes nicht ausgewertet werden können, nur bei Verschulden Hectronic GmbH ersetzt.

Dies gilt nicht, soweit die Hectronic GmbH mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist oder bei Vorliegen einer zugesicherten Eigenschaft.

4. Gewährleistung bei kaufvertraglichen Leistungen (Terminalverkauf)

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach Wahl der Hectronic GmbH Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung endgültig fehl, so ist der berechtigt, nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung zu verlangen.

5. Gewährleistung bei dienstvertraglichen Leistungen (Service) erfolgt nach den gesetzlichen und nach den obenstehenden allgemeinen Regeln.

6. In allen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate.

7. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erhält der Kunde im Falle eines Defektes, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit, Vandalismus, mutwillige Beschädigung oder höhere Gewalt (Unwetter, Gewitter, Hochwasser usw.) zurückzuführen ist, ein funktionierendes Austauschteil. Das defekte Gerät muss zurückgegeben werden.

8. Sollten während der Mietzeit zentral vorgegebene oder gesetzliche Änderungen es notwendig machen, Hard- oder Softwareänderungen am Terminal vorzunehmen, so gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Kunden.

§ 12

Änderungen / Anbauten / Rückgabe

Als Änderung gilt insbesondere jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Entwurf einschließlich einer Änderung von Programmen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der Terminals mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen.

Änderungen und Anbauten, die der Kunde an Terminals vornehmen wollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hectronic GmbH. Die Zustimmung der Hectronic GmbH ist insbesondere erforderlich, wenn durch Änderungen oder Anbauten die Sicherheit oder der laufende Betrieb gefährdet oder die Durchführung von Wartungsarbeiten erheblich erschwert werden oder Urheberrechte Dritter verletzt werden können. Die Verantwortung für Änderungen und Anbauten, sowie, die, mit ihnen beabsichtigten Ergebnisse liegt beim Kunde.

Vor Rückgabe der Terminals hat der Kunde, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

Mit dem Ende der Vertragslaufzeit gibt der Kunde alle ihm aufgrund des jeweiligen Vertrages überlassenen Terminals an die Hectronic GmbH zurück. Den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Terminals übernimmt der Kunde ohne gesonderte Berechnung. Möchte der Kunde das Gerät am Ende der Laufzeit behalten, so geht es gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 6 Monatsmieten in das Eigentum des Kunden über.

Rahmenmietbedingungen der Hectronic GmbH

§ 13

Netzbetrieb durch die Hectronic GmbH

Der Kunde garantiert, das er während der Laufzeit der Verträge für die Terminals, für deren Nutzung im Rahmen des electronic cash-Systems, für den Einzugs von Forderungen mittels Lastschriften im SEPA-Lastschriftverfahren ausschließlich die Hectronic GmbH oder einen von ihr benannten Dritten von der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetreiber mit dem Netzbetrieb beauftragt.

Wenn ein Terminal die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt und eine Anpassung an die veränderten Zulassungsbedingungen nicht möglich ist, oder die Erbringung von Dienstleistungen der Hectronic GmbH aus anderen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Hectronic GmbH bei Beendigung des Dienstvertrages die betroffenen Terminals für den Anschluss an den Netzbetrieb eines anderen Providers, oder eine anderweitige Verwendung oder Leistungserbringung durch Dritte freigeben.

Bei Teilnahme an den entsprechenden Systemen dürfen die Terminals insoweit erst in Betrieb genommen werden, wenn

- die Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft und/oder
- die Vereinbarung über den Einzug von Forderungen mittels Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren und/oder

akzeptiert und ordnungsgemäß in Kraft gesetzt sind.

§ 14

Zutrittsrecht

Zur Wartung des Terminals und der Netzanschlüsse ist die Hectronic GmbH oder ein beauftragter Vertriebspartner nach vorheriger Ankündigung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten berechtigt.

Sofort nach Vertragsende ist das Terminal mit sämtlichen mitvermieteten Zubehöerteilen an die Hectronic GmbH auf Kosten des Kunden zurückzusenden.

§ 15

Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird im Rahmen der Zulässigkeit als Gerichtsstand/Erfüllungsort Waldshut-Tiengen vereinbart.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten die, diesen Vereinbarungen zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung den geänderten Umständen entsprechend anzupassen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 17

Schriftformklausel

1. Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenmietvertrag oder den Einzelmietverträgen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Waldshut-Tiengen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine Ersatzregelung treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck und dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Hectronic GmbH AGB's

§ 18

Vertraulichkeitsabrede und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, Einzelheiten aus dem Inhalt dieses Vertrages sowie alle Erkenntnisse und Informationen die sich anlässlich der Vertragsgestaltung und -abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln, soweit diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

§ 19

Schlussbestimmungen

Alle Abreden zwischen den Parteien, die, die Vermietung der Terminals betreffen, wurden in diesem Rahmenmietvertrag und den darauf beruhenden Einzelmietverträgen schriftlich getroffen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenmietvertrages oder der Einzelmietverträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses

Stand: Dezember 2014